



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die vorübergehende Unterbringung von Spätaussiedlern, Asylbewerbern und anderen ausländischen Personen in Unterkünften des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Gebührensatzung Unterbringung) vom 17.03.2025

Der Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat in seiner Sitzung am 10. März 2025 auf der Grundlage von § 3 Absatz 1 Sächsische Landkreisordnung (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018, (SächsGVBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), §§ 1, 2, 9 und 10 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018, (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876), in Verbindung mit §§ 1 ff. Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz (SächsFlüAG) vom 25. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) sowie des § 5 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über die Eingliederung von Spätaussiedlern und zur Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes sowie anderer Kriegsfolngengesetze (Sächsisches Spätaussiedlereingliederungsgesetz - SächsSpAEG) vom 28. Februar 1994 (SächsGVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hält als untere Unterbringungsbehörde zentrale und dezentrale Unterkünfte als öffentliche Einrichtungen für die vorübergehende Unterbringung von Personen, deren Aufnahme aus dem Ausland und Zuweisung in den Landkreis auf bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen beruht, vor. Die wirtschaftliche Betreibung der Unterkünfte einschließlich der dort zu erbringenden sozialen Unterstützungen und Dienstleistungen erfolgt durch den Landkreis oder durch hierfür vertraglich beauftragte Dritte.

§ 2 Nutzungsberechtigter Personenkreis

Nutzungsberechtigt für die unter § 1 genannten Unterkünfte sind:

1. Spätaussiedler gemäß § 1a SächsSpAEG,
2. aufenthaltsberechtigte Personen nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sowie
3. Personen, die zum leistungsberechtigten Personenkreis nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gehören,
sofern sie dem Landkreis durch die höhere Unterbringungsbehörde des Freistaates Sachsen zugewiesen wurden oder aus anderen rechtlichen Gründen vorübergehend unterzubringen sind sowie
4. Personen, die nach den Nummern 1. bis 3. nutzungsberechtigt waren und einen neuen Aufenthaltsstatus erhalten haben, soweit sie noch nicht über eigenen Wohnraum verfügen.

§ 3 Nutzungsverhältnis

(1) Zwischen dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und den Nutzern besteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis. Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem Tag der Zuweisung durch die höhere Unterbringungsbehörde des Freistaates Sachsen bzw. mit dem Tag der Ankunft in der Unterbringungseinrichtung, wenn dieser Tag nicht mit dem Tag der Zuweisung identisch ist.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in bestimmten Räumen besteht dabei nicht. Die Unterbringung der Benutzer richtet sich nach der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Mindestempfehlungen zu Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften (VwV Unterbringung) vom 24. April 2015 (SächsABI. 2015, S. 692) bzw. einer dieser nachfolgenden Verwaltungsvorschrift. Das Sozial- und Ausländeramt ist jederzeit berechtigt, Umzüge in andere Unterkünfte zu verfügen, insbesondere aus Kapazitätsgründen, zur Sicherstellung von Ordnung und Sicherheit in den Wohnformen oder zur Gewährleistung der notwendigen und wirksamen sozialen Unterstützung.

(3) Wird das Nutzungsverhältnis für mehrere Personen begründet, die in einer rechtlichen Zweckgemeinschaft stehen (z. B. Ehepartner, Haushaltsangehörige, eheähnliche Lebensgemeinschaften oder eine sonst mit Willen der Betroffenen entstandene Verbindung, die auch ausschlaggebend dafür waren, dass die betreffenden Personen gemeinsam untergebracht wurden), haften diese für alle Verpflichtungen einschließlich der nach § 4 dieser Satzung zu zahlenden Nutzungsgebühren als Gesamtschuldner. Jeder Nutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Nutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

(4) Das Nutzungsverhältnis endet grundsätzlich mit dem Wegfall der Unterbringungsverpflichtung des Landkreises. Das Nutzungsverhältnis kann im Ausnahmefall befristet verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte noch nicht über eigenen Wohnraum verfügt und nachweist, dass er trotz intensiver Bemühungen keine Wohnung erhalten konnte.

§ 4 Gebühren, Gebührenschuldner und Gebührenpflicht

(1) Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge erhebt für die Inanspruchnahme einer Unterkunft im Sinne von § 1 Gebühren (Nutzungsgebühren).

(2) Gebührenschuldner sind Personen nach § 2, welche als Nutzungsberechtigte einen Platz in einer Unterkunft im Sinne dieser Satzung in Anspruch nehmen bzw. für die aufgrund einer bestehenden Wohnsitzauflage eine Unterbringungsverpflichtung des Landkreises besteht und ein Platz in einer Unterkunft tatsächlich vorgehalten wird.

(3) Ausgenommen hiervon sind Personen, die im laufenden Leistungsbezug nach dem AsylbLG stehen. Für diesen Personenkreis trägt der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge die Unterbringungskosten im Rahmen von Sachleistungen auf Grundlage des AsylbLG. Satz 1 gilt nicht für die Nutzungsberechtigten, die ihren Bedarf nach dem AsylbLG teilweise bzw. vollständig selbst decken können.

(4) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, die nach dieser Satzung festgesetzten Gebühren fristgemäß und vollständig zu entrichten (Gebührenpflicht). Wird eine Unterkunft von mehreren

Personen genutzt, für die ein gemeinsames Nutzungsverhältnis begründet worden ist, so haften diese für die Nutzungsgebühren als Gesamtschuldner.

Schuldner der Nutzungsgebühren für Minderjährige sind die gesetzlichen Vertreter. Mehrere gesetzliche Vertreter eines Minderjährigen haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Festsetzung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

Die Gebühr für die Nutzung einer Unterkunft wird durch Bescheid des Sozial- und Ausländeramtes festgesetzt (Gebührenbescheid). Dieser bestimmt den konkreten Wohnplatz in einer geeigneten Unterkunft, die Dauer der Unterbringung, die grundlegenden Verpflichtungen der Nutzer sowie die konkrete Gebührenhöhe und die Gebührenfälligkeit.

Die jeweils für einen Kalendermonat anfallende Gebühr ist bis zum 3. Werktag des jeweiligen Monats fällig.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Für jede einzelne Person wird pauschal eine monatliche Nutzungsgebühr für die Kosten für Unterkunft und Heizung sowie Strom erhoben.

(2) Die Nutzungsgebühr beträgt:

a) für alleinstehende Einzelpersonen und Personen, die einem Haushalt vorstehen, 360,00 €,

b) für Familienangehörige und jedes weitere Haushaltsmitglied 120,00 €,

c) für Minderjährige 100,00 €.

(3) Die Gebühr für Zeiträume von weniger als einem Monat wird zeitanteilig nach Tagen berechnet. In diesem Fall ist für jeden Tag der Nutzung ein Betrag in Höhe von einem Dreißigstel der Monatsgebühr zu erheben.

§ 7 Rücknahme, Widerruf, Änderung des Gebührenbescheides

Der Gebührenbescheid kann zurückgenommen, widerrufen oder geändert werden, insbesondere wenn

- wiederholt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme beim Zusammenleben in der Unterkunft und mit dem Wohnumfeld missachtet wird (z. B. durch erhebliche Ruhestörungen),
- schwerwiegend oder wiederholt gegen die Haus- und Brandschutzordnung oder daraus resultierende Anordnungen des Betreibers bzw. Vermieters verstoßen wird,
- durch den Nutzer grob fahrlässig oder vorsätzlich Sachbeschädigungen verursacht werden,
- Gebührenrückstände von mindestens zwei Monatsgebühren vorliegen oder mindestens dreimal keine fristgemäßen Gebührenzahlungen geleistet werden.

Im Falle der Rücknahme bzw. des Widerrufs erlischt das öffentliche-rechtliche Nutzungsverhältnis. Wird die Unterkunft danach nicht zurückgegeben, kann das Zwangsmittel der Zwangsräumung angewendet und Hausverbot ausgesprochen werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2025 in Kraft. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die vorübergehende Unterbringung anerkannter Asylberechtigter und Flüchtlinge in Unterkünften des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Gebührensatzung Asyl) vom 28. September 2016, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die vorübergehende Unterbringung anerkannter Asylberechtigter und Flüchtlinge in Unterkünften des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Gebührensatzung Asyl) vom 23. Dezember 2020 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekannt zu machen.

Pirna, den 17.03.2025

M. Geisler
Landrat

Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 und 6 SächsLKrO gelten Satzungen und andere Rechtsvorschriften des Landkreises, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) wenn die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

§ 3 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 SächsLKrO gelten für andere Rechtsvorschriften des Landkreises entsprechend.